

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Markenschutzgesetz 1970 geändert wird

VORTRAG AN DEN MINISTERRAT

Durch den vorliegenden Entwurf wird die Richtlinie 2015/2436/EU zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken umgesetzt und damit das nationale Markenschutzgesetz an die unionsweit gültigen Harmonisierungsvorgaben angepasst. Die Richtlinie stellt einen wesentlichen Modernisierungsschritt für das Markenrecht dar, indem sie Markenschutz für neue, den Anforderungen des Digitalzeitalters und zeitgemäßer Marketingformen angepasster Markenarten (zB Multimediamarken oder Mustermarken) ermöglicht und neue Darstellungsformen von Marken (durch Videodateien, computergenerierte Sequenzen etc.) für zulässig erklärt. Darüber hinaus werden sowohl die Möglichkeiten zur Durchsetzung eines Markenrechts gegen rechtsverletzende Eingriffe Dritter als auch – umgekehrt – die Möglichkeiten zur Verteidigung gegen unberechtigte Ansprüche verbessert. Weiters dient der Entwurf der Einführung eines geänderten Prüfmaßstabes von durch innerstaatliche Kundmachung geschützter Zeichen internationaler Organisationen.

Folgende Neuregelungen sind Teil des Gesetzesentwurfes:

Neben der schon eingangs genannten Öffnung des Markenrechts für neue, kreative und technisierte Markenformen sieht der Entwurf neue Schutzausschlussgründe sowie zusätzliche Widerspruchs- und Lösungsgründe für Marken vor. Damit soll das Entstehen ungerechtfertigter Monopole verhindert und die Rechtsdurchsetzung registrierter Marken verbessert werden. Im Gegenzug wird vorgesehen, dass sich derjenige, der aus einem älteren Markenrecht unberechtigterweise in Anspruch genommen wird, weil dieses selbst lösungs-

bzw. verfallsreif geworden ist, besser verteidigen kann. Statt kosten- und zeitintensive gesonderte Verfahren zur Bekämpfung des älteren Rechts anstrengen zu müssen, kann künftig direkt im Ausgangsverfahren mittels Einrede eingewendet werden, dass das ältere Markenrecht nicht rechtsbeständig oder ein Löschungs- oder Unterlassungsanspruch der antragstellenden Partei verwirkt sei.

Weiters wird im Interesse der Wirtschaftstreibenden die Transparenz markenbezogener Daten erhöht, zB indem auch Belastungen und Einschränkungen der Verfügbarkeit von Markenmeldungen (zB durch Lizenzen, Pfand- oder andere dingliche Rechte, etc.), wenn sie dem Patentamt angezeigt werden, künftig im Register ersichtlich sein müssen. Dies war bisher den registrierten Marken vorbehalten.

Der Sonderschutz für Zeichen internationaler Organisationen soll auf die tatsächlichen Bedürfnisse der Wirtschaft eingeschränkt werden. Diese Zeichen wurden bislang in Österreich absolut geschützt und durften, selbst für mit dem Tätigkeitsfeld der internationalen Organisation in keinerlei Zusammenhang stehende Waren und Dienstleistungen, nicht als Marke eingetragen bzw. verwendet werden. Dies führte bisweilen zu recht eigenartigen Ergebnissen. So durfte zB nach der bisherigen Rechtslage der Name der europäischen Trägerrakete ARIANE nicht zur Bezeichnung von Frischobst markenrechtlich geschützt werden. Die neue Regelung stellt nunmehr darauf ab, ob das Publikum durch die Verwendung des Zeichens getäuscht werden könnte.

Einen effektiven Schritt zur Bekämpfung der volkswirtschaftliche Schäden in Höhe von europaweit jährlich 590 Mrd. Euro verursachenden Produktpiraterie stellt die Einführung eines neuen Verbotsrechts des Markeninhabers hinsichtlich offensichtlich rechtsverletzender Waren im Transit dar. Es beschränkt den Markeninhaber nicht mehr auf Maßnahmen im Herkunfts- oder Bestimmungsstaat der Waren, sondern ermöglicht ihm, ohne Darlegungs- und Beweislast für ein drohendes Inverkehrbringen der Waren im Inland, unter zollamtlicher Überwachung stehende Waren bei ihrer Durchfuhr aufzuhalten.

Kompetenzgrundlage:

Die Kompetenz des Bundes zur Erlassung dieses Gesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG (Patentwesen sowie Schutz von Mustern, Marken und anderen Warenbezeichnungen).

Das Gesetzesvorhaben unterliegt gemäß Art. 1 Abs. 1 der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus, BGBl. I Nr. 35/1999, dem genannten Konsultationsmechanismus.

Ich stelle den

A n t r a g,

die Bundesregierung wolle beschließen:

Der angeschlossene Gesetzesentwurf samt Wirtschaftsfolgenabschätzung, Erläuterungen und Gegenüberstellung wird

1. dem Nationalrat zur verfassungsmäßigen Behandlung vorgelegt;
2. gemäß Art. 1 Abs. 1 und 4 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, den Ämtern der Landesregierungen, der Verbindungsstelle der Bundesländer, dem Österreichischen Gemeindebund und dem Österreichischen Städtebund zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von einer Woche übermittelt.

Wien, am 04.10. 2018

Der Bundesminister:
Ing. Norbert Hofer e.h.